

GEMEINDE HEILIGENBRUNN

Heiligenbrunn 33

A-7522 Heiligenbrunn

Burgenland

Tel.: 03324/7281

Fax: 03324/7281-20

Mail: post@heiligenbrunn.bgld.gv.at



Heiligenbrunn, 13.12.2024

GLEICHSCHRIFT

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn vom 13.12.2024 über die Einhebung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Abfallsammelzentrums des Gemeindeverbandes der Gemeinden Strem, Heiligenbrunn und Moschendorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 30,00 Euro pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle hängt nicht von der tatsächlichen Benützung der Altstoffsammelstelle bzw. einer tatsächlichen Anlieferung von Sperrmüll ab, sondern diese stellt eine Vorauszahlung auf eine mögliche monatliche Anlieferung von Sperrmüll dar, die bei Nichtinanspruchnahme im selben Monat ersatzlos verfällt.
- (2) Die Sperrmüllmenge, für die die laut Abs. 1 angerechnete Vorauszahlung gilt und die Übernahme dadurch zur Gänze abgedeckt ist, wird mit 3 m³ pro monatlichen Übernahmetag festgesetzt.
- (3) Sperrmüll ist jener Restmüll, der aufgrund seiner Größe (Sperrigkeit) nicht in die dafür vorgesehenen Restmüllgefäße passt.
- (4) Für die im Abs. 2 festgelegte Sperrmüllmenge übersteigende Menge wird pro angefangenem m³ ein Betrag von € 7,50 inkl. MWSt. eingehoben.

§ 6

In der Abfallsammelstelle werden nicht übernommen:

1. Altglas, Altkartonagen (Entsorgung über Sammelcontainer im Ort)
2. Textilien, Schuhe (Entsorgung über Sammelcontainer im Ort)
3. Blechdosen (Entsorgung über Sammelcontainer im Ort)
4. Altpapier (Entsorgung mittels Hauspapiertonne mit Entsorgung durch Bgld. Müllverband)
5. Verpackungsmaterial (Entsorgung mittels „gelbem Sack“ mit Entsorgung durch Bgld. Müllverband)
6. Eternit größer als 40 cm
7. sonstige Alt- und Reststoffe, die nicht unter den Begriff Sperrmüll fallen (Entsorgung auf Anfrage durch den Bgld. Müllverband)
8. Abfall, Altstoffe, Sperrmüll und Sondermüll aus Gewerbebetrieben.

§ 7

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.03.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Trinkl Johann*



Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024